

# Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Soderstorf Gewerbegebiet "Lerchenberg"

im Auftrag von:

WLH-Wirtschaftsförderung im LK Harburg GmbH  
Bäckerstr. 6  
21244 Buchholz

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am Lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

Am 31.01.2025

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG. Es wurden Untersuchungen zu Vögeln und Reptilien sowie eine Prognose zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen vorgenommen.

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes vorgesehen.

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden Habitats im Umkreis von in der Regel 200m mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

**Abb. 1** Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet). Teilflächen (A-D), Gehölze (1-5)  
Kartendaten ©2025 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google Bilder ©2025, Airbus,GeoContent, Maxar Technologies



Das Plangebiet besteht vorwiegend aus Ackerflächen (Abb. 2-3). Aufgrund der Nutzung/Bestellung können 4 Teilflächen unterschieden werden; Lage siehe Abb. 1:

**Teilfläche A:** Acker (Kartoffeln) mit offen gelassenen Randstreifen zur westlich angrenzenden Kiefernforst

**Teilfläche B:** Acker (Mais)

**Teilfläche C:** Acker (Offen gelassen, Mitte Juni Umbruch)

**Teilfläche D:** Acker (mehrjährig offen gelassen)

**Abb. 2:** Blick auf das Plangebiet von der Süd-Ost-Ecke.



**Abb. 3:** Teilfläche A von Süden



**Abb. 4:** Teilfläche B von Süden



**Abb. 5:** Teilfläche C von Norden



**Abb. 6:** Teilfläche D



Im Norden und Osten schließen sich weitere offene Feldfluren an das Plangebiet an, diese sind durch Wege und Gehölzstrukturen von der Planfläche deutlich abgegrenzt.

Im Süden wird die Fläche von einer Straße begrenzt auf die ein Baumschulgelände folgt. Im Westen wird die Planfläche von Kiefernforst (BHD 20-40 cm) begrenzt.

Darüber hinaus werden 4 wertgebende Gehölzbestände im und am Plangebiet beschrieben; Lage siehe Abb. 1:

**Gehölzbestand 1** (Abb. 7): straßenbegleitende Gehölze - Eichen BHD 20-30cm

**Gehölzbestand 2** (Abb. 7): 5-stämmige Hainbuche

**Gehölzbestand 3** (Abb. 8): Gehölzstreifen: wechselnd Eichen (BHD 20-40cm/1x BHD 60cm), Pappeln (BHD 20-40cm). Im Unterwuchs teilweise heckenartige Strukturen mit Traubenkirsche, Eichen, Holunder, Hasel und Brombeere

**Gehölzbestand 4** (Abb. 9): Gehölze am Funkturm: schwache Eichen, Birken und Hainbuchen. Im Unterwuchs und in der Fläche u.a. Eberesche, Weiden, Schlehe und Ginster.

**Gehölzbestand 5** (Abb. 10): Eichengehölz, Begleitbaumarten Birke, Ahorn, Robinie (BHD 40 bis 60 cm, einzelne Eichen 80-110 cm)

**Abb. 7:** Gehölzbestand 1 (links), Gehölzbestand 2 (rechts)



**Abb. 8:** Gehölzbestand 3



**Abb. 9:** Gehölzbestand 4



**Abb. 10:** Gehölzbestand 5



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Gewerbeentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Gewerbenutzung

### 3 Methodik

#### 3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

#### 3.2 Vögel (Avifauna)

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

**Tab. 1:** Begehungszeiträume und -termine

<b>Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2005)</b>	<b>Begehungstermine-Plangebiet:</b>
1. - 31. März	10.03.2024
Dämmerungs-/Nachtbegehung	10.03.2024
16.-30. April	15.04.2024
1.-15. Mai	09.05.2024
16.-31. Mai	16.05.2024
1. - 15. Juni	03.06.2024

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Untersuchungsgebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et al., 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

### **3.3 Fledermäuse**

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

### **3.4 Reptilien**

Zur Erfassung der Reptilien wurden am 10.03.2024 Reptilienpappen ausgelegt und während der Kontrolltermine potentielle Habitate und Randsäume abgesucht (vergl. LUKAS, A. 2014).

Kontrolltermine:

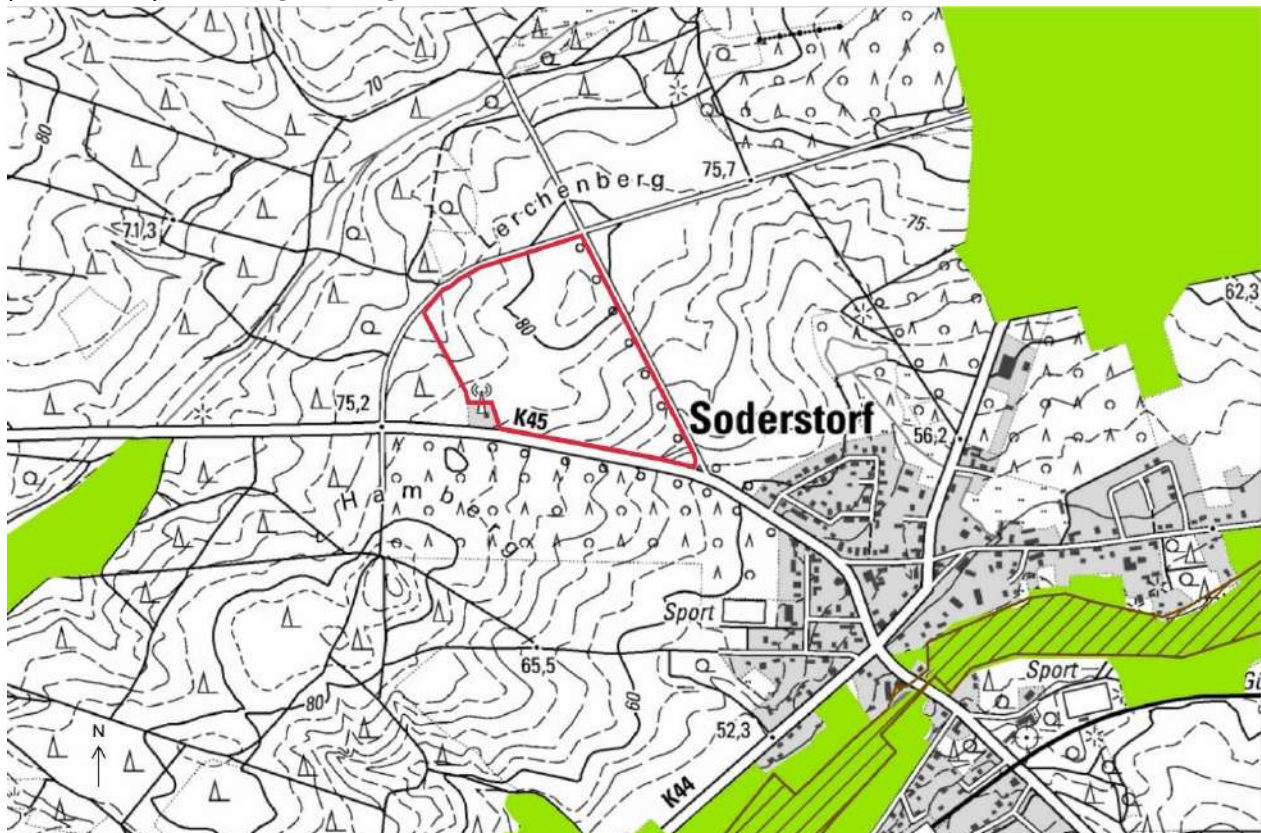
09.05.2024, 16.05.2024, 03.06.2024, 06.07.2024

## 4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

### 4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Im weiteren Umfeld der Planfläche befinden sich das LSG des Landkreises Lüneburg und das FFH Gebiet Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (Abb. 11). Aufgrund klarer räumlicher Trennungen sind durch die geplanten Eingriffe aus Sicht des Gutachters keine "erheblichen Beeinträchtigungen" der Flora und Fauna der LSG und FFH-Gebiete zu erwarten.

**Abb. 11:** Umweltkarten Niedersachsen – Plangebiet (rot), LSG des Landkreises Lüneburg (grün), FFH Gebiet Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (schraffiert). Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen/LGLN



## 4.2 Vögel (Avifauna)

Tabelle 2 und Abb. 12 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

**Tab. 2:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

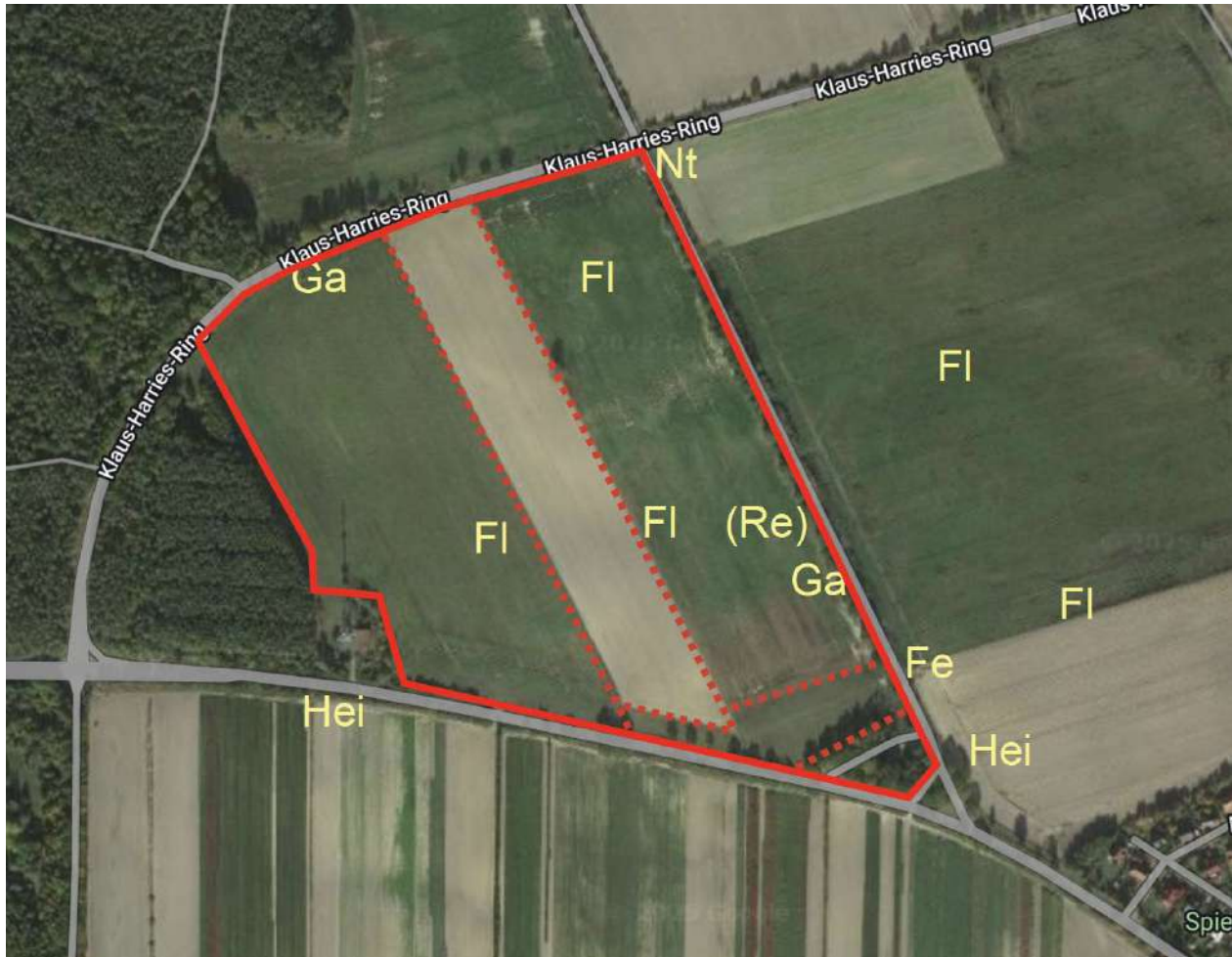
B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Dorngrasmücke	§	B	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Elster	§	(B)	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	B	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.
Feldsperling	§, RL-Ni V	(B)	In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings im Bestand abnehmend.
Goldammer	§, RL-Ni V	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Heckenbraunelle	§	B	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Heidelerche	§§, RL-Ni V	(B)	Regelmäßiger Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mäusebussard	§§	N	Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen.
Misteldrossel	§	(B)	Insgesamt verbreitet, aber vielerorts nur in geringer Zahl brütend.

Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Neuntöter	§, RL-Ni V	B	Regelmäßiger Brutvogel mit seit langem abnehmender Tendenz. Vielerorts verschwunden. Zerstreut mit regionalen Lücken.
Rabenkrähe	§	B	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rebhuhn	§, RL-Ni 3	BZ	Regelmäßiger Brutvogel. Jedoch dramatischer Bestandsrückgang. Regional völlig oder ganz erloschen.
Ringeltaube	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Rotmilan	§§, RL-Ni 3	N	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.
Schwarzkehlchen	§	B	Sehr zerstreut bis zerstreut im Tiefland anzutreffender Brutvogel.
Singdrossel	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Stieglitz	§, RL-Ni V	N	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Türkentaube	§	BZ	Weit verbreiteter Brutvogel
Turmfalke	§§, RL-Ni V	N	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Wiesenschafstelze	§	B	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

**Abb. 12:** Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Feldsperling (Fe), Goldammer (Ga), Heidelerche (Hei), Neuntöter (Nt), Rebhuhn (Re)



Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Heidelerche, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Stieglitz, Turmfalke.

Für die genannten Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung:

### **Feldlerche**

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Im Plangebiet konnten 3 von den Planungen betroffene Feldlerchen-Reviere nachgewiesen werden; siehe Abb. 11. Für zwei weitere Paare im erweiterten Untersuchungsgebiet wird durch die geplanten Eingriffe keine Betroffenheit angenommen.

**In der Gesamtsumme wird ein Verlust von bis zu 3 Feldlerchenrevieren bilanziert.**

**Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.**

Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitats (Maßnahmefläche) je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012).

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begründende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011) weitere geeignete Maßnahmen siehe UNB-HEIDEKREIS (2021).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist, flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitats verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen.

Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen.

Folgende Voraussetzungen muss die Lage der Maßnahmefläche erfüllen:

- Mindestabstand von 80 m zu Bahnlinien und befahrenen Straßen, Gehölzstreifen, Wald- und Siedlungsflächen
- die Lage der Maßnahmefläche innerhalb oder angrenzend an ein ausreichend großes Areal offener Landschaft (Acker / Grünland / Heide etc.) ist sicherzustellen; mindestens 2 ha pro Revierpaar sind dazu erforderlich.

### **Feldsperling**

Der Feldsperling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Im Gehölzbestand 3 (Abb. 1) konnte revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden (Abb. 11). Für den Feldsperling sind Nistgelegenheiten im Übergang zur Agrarlandschaft wertgebend. Der Feldsperling konnte in der heckenartigen Struktur auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Straßenseite verortet werden.

Sofern keine Eingriffe in diesen Gehölzteil und die östlich angrenzende Feldflur erfolgen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des

Plangebietes aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem profitiert der Feldsperling von den beschriebenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn.

### **Goldammer**

Die Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Am Rand des Plangebietes konnten **zwei Reviere** verortet werden (Abb. 11). Für die Goldammer sind Gehölze, idealerweise Hecken, im Übergang zur Agrarlandschaft wertgebend.

Sollten Eingriffe in die Gehölze und die vorgelagerte Agrarlandschaft erfolgen, sind zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ **funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.**

Insgesamt sollten möglichst viele Übergänge zwischen Gehölzen und angrenzender Agrarlandschaft erhalten bleiben. Bei Eingriffen sind entsprechende Gehölze nachzupflanzen und/oder extensiv genutzte Grünstreifen vorzulagern. Hecken mit Übergang zur Agrarlandschaft werden zur Förderung der Goldammer empfohlen; **je Revierpaar wird eine Heckenlänge von mindestens 50 m und ein vorgelagerter, extensiv genutzter, Grünstreifen von mindestens 5 m angesetzt.**

### **Heidelerche**

Die Heidelerche gehört zu den streng geschützten Arten (§§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Außerhalb des Plangebietes konnten zwei Reviere festgestellt werden, Lage siehe Abb. 11. Da die Beobachtungsorte vom Plangebiet durch Straßen/Wege vom Plangebiet abgegrenzt sind und die Reviernutzung der Heidelerche meist vom Gehölzrand in die vorgelagerte offene Landschaft ausgerichtet ist, wird eine negative Auswirkung der Eingriffe auf die lokale Population nicht erwartet.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Zudem profitiert die Heidelerche von den beschriebenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn.

### **Mäusebussard**

Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“. Im Plangebiet konnten vereinzelt jagende Mäusebussarde beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen

des § 44 Abs.1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zudem profitiert der Mäusebussard von den beschriebenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn.

### **Rebhuhn**

Das Rebhuhn gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft (RL-Ni 2); in den vergangenen Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang erfolgt (NLWKN, 2011). Das Rebhuhn ist Bodenbrüter und nutzt als Neststandort Hecken, Gehölz-, Weg- und Grabenränder (NLWKN, 2011).

Im Untersuchungsgebiet konnte **ein** von den Planungen betroffenes Rebhuhn-Revier nachgewiesen werden (Abb.11).

**Eine Kompensation im Rahmen von CEF-Maßnahmen ist aus Sicht des Gutachters erforderlich.**

Geeignete Maßnahmen wären u.a. (NLWKN, 2011):

- Anlage von Hecken und Feldgehölzen
- Erhalt und Entwicklung von ungenutzten Feldrainen und Grabenrändern
- Förderung von Saumstreifen, die nur alle 2-3 Jahre gemäht werden
- Einseitige Pflege von Grabenrändern mit jährlich wechselnder Seite für die Mahd

Insgesamt sollten möglichst viele Übergänge zwischen Gehölzen und angrenzender Agrarlandschaft erhalten bleiben. Bei Eingriffen sind entsprechende Gehölze nachzupflanzen und/oder extensiv genutzte Grünstreifen vorzulagern. Hecken mit Übergang zur Agrarlandschaft werden zur Förderung des Rebhuhns empfohlen; **je Revierpaar wird eine Heckenlänge von mindestens 200 m und ein vorgelagerter, extensiv genutzter, Grünstreifen von mindestens 5 m angesetzt.**

### **Rotmilan**

Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3). Bei einer Begehungen konnte ein Rotmilan über dem Plangebiet fliegend festgestellt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Im Hinblick auf die zu erwartenden Eingriffe bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zudem profitiert der Rotmilan von den beschriebenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn.

### **Stieglitz**

Der Stieglitz gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Im Untersuchungszeitraum konnte einmalig ein Trupp Stieglitze auf Teilfläche C beobachtet werden. Die Vögel wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Stieglitz nicht hergestellt werden.

Zudem profitiert der Stieglitz von den beschriebenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn.

### **Turmfalke**

Der Turmfalke gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§). Er ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-Ni V). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Über den Ackerflächen im Plangebiet konnte zweimal 1 Turmfalke bei der Nahrungssuche beobachtet werden (Nahrungsgast). Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Eingriffe bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zudem profitiert der Turmfalke von den beschriebenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn.

Für die weiteren „**besonders geschützten Vogelarten**“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

### 4.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den besonders (§) oder streng geschützten (§§) Arten.

#### Quartiere:

Es befinden sich keine Gebäude auf den Planflächen. Bei den Gehölzen handelt es sich zum großen Teil um Jungbestände ohne geeignetes Höhlenpotential. Baumreihen und kleine Gehölzgruppen wurden auf Höhlen und wertgebende Strukturen untersucht.

Offensichtliche Habitatbäume (Totholz, Spechthöhlen) konnten nicht festgestellt werden. Es konnten keine Fledermäuse oder potentielle Quartiermöglichkeiten nachgewiesen werden. Lediglich einige Altbäume (über BHD 50 cm) im Gehölz 5 (Abb. 1 und Abb. 10) wiesen Totäste und abgeplatzte Borke auf, die potentielle Quartiere bieten.

**Sollten Bäume mit einem BHD von über 50 cm entnommen werden, sind CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen erforderlich.** Je Baum werden zwei Kästen vom Typ: Fledermaus-Flachkasten bilanziert. Diese sind fachgerecht im verbleibenden Baumbestand anzubringen.

#### Leitstrukturen:

Die Gehölze 1 und 3 sind als wertgebende Leitstrukturen einzustufen. **Bei Eingriffen in die genannten Gehölze sind im Rahmen von CEF-Maßnahmen vergleichbare Vernetzungsstrukturen zu etablieren.**

Nahrungshabitate: Insbesondere die linearen bzw. älteren Eichenbestände (Gehölze 1, 2 und 3) können als wertgebende Nahrungshabitate eingestuft werden. Bei stärkeren Eingriffen in diese Gehölzbestände sind **in Abhängigkeit von den Eingriffen CEF-Maßnahmen (Nachpflanzungen) zu bilanzieren und umzusetzen.**

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

### 4.4 Reptilien

Es konnten weder besonders wertgebende Reptilienhabitate noch Reptilien auf den Planflächen nachgewiesen werden. Wertgebende Totholz- und Steinhaufen fehlen auf den Offenflächen und an den Gehölzsäumen ebenso wie geeignete südexponierte Hangneigungen mit Offenboden.

Die bei den Voruntersuchungen zunächst als wertgebend eingeschätzten etwas magereren Standorte, die mit Reptilienpappen ausgestattet wurden, erwiesen sich im Wuchs, wahrscheinlich aufgrund der hohen Niederschlagsraten im Untersuchungsjahr, doch als sehr dicht und üppig.

Aufgrund der geplanten Eingriffe sind negative Auswirkungen auf lokale Reptilienpopulationen nicht zu erwarten.

#### **4.5 Sonstige Artengruppen**

Die Untersuchungen ergaben keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

### Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

### Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.  
Eine Verminderung der Lichtimmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampf lampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

### Abstände

- Baurechtliche Abstände zu Wald- und Verkehrsflächen müssen eingehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Waldbehörden meist einen Abstand von 20 m zur Wahrung der Waldfunktion vorgeben. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist generell ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und wertgebenden Gehölzbeständen oder zu wertgebenden Randsäumen einzuhalten.

### Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Der gleiche Zeitraum ist im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen einzuhalten.

## **6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn (Kap. 4.2)
- der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Kap. 4.3) bei Eingriffen in die Gehölze 1, 3 und 5
- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung (Kap. 5)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

**Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.**

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

## 7 Literatur

**CHRISTOPHERSEN et. al. (2018):** Beiträge zur Avifauna im Landkreis Lüneburg 2008-2016, Der Lebensraum Band 7 / Heft 1/ 2018, Lüneburg

**DRACHENFELS, O. v. (2021):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

**GELLERMANN, M. (2003):** Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

**HÄNEL, A. (2011):** Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog. <http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

**HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013):** Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

**LUKAS, A. (2014):** Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

**NLT (2023):** Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Stand 11.10.2023; Hrsg. Niedersächsischer Landkreistag, MU, NLWKN, 31. S.

**NLWKN (2013):** Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

**NLWKN (2015):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

**NLWKN (2022):** Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

**SÜDBECK, P. et. al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell